



Satzung Schulförderverein

§1 Name/Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Förderschule Sprache des Oberbergischen Kreises e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach unter der Nummer VR 1082 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 51674 Wiehl, Hindelanger Straße 5.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Förderschule des Oberbergischen Kreises mit dem Förderschwerpunkt Sprache, um einer möglichen Benachteiligung sprachbeeinträchtigter Kinder entgegenzuwirken sowie die Arbeit der Schule ideell zu fördern.

Das soll insbesondere geschehen durch:

- Stärkung des Interesses und die Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie die Unterstützung der pädagogischen Arbeit im Förderschwerpunkt Sprache
- Förderung und finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten und Projekte
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten, Lehr- und Lernmittel, Bastel- und Werkmaterialien, sofern diese nicht aus dem der Schule zu Verfügung stehenden Etat angeschafft werden können

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung von Auslagen ist zulässig.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Zweck des Vereins aktiv oder passiv zu unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen entscheidet.

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes neue Mitglied zur Anerkennung der Satzung. Die Satzung ist im Sekretariat der Schule einzusehen bzw. auf der Schulhomepage hinterlegt. Jedes aktive oder passive Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der Jahresbeiträge, welche in Höhe und Fälligkeitszeitpunkt durch die Mitgliederversammlung festgelegt sind.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV). Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie auf Nutzung der entsprechenden Einrichtungen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei schriftlicher Kündigung, durch Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Wenn das Kind eines Mitgliedes die Förderschule für Sprache des Oberbergischen Kreises durch Schulwechsel verlässt, endet die Mitgliedschaft im darauffolgenden Geschäftsjahr automatisch ohne Kündigung.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, schriftlich einberufen durch die/den 1.Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Versammlungstermin.

Der Mitgliederversammlung (MV) gegenüber ist der Vorstand über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Einkünfte rechenschaftspflichtig. Jährlich hat der Vorstand der MV schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer(innen)
- Beschlussfassung zur Vereinssatzung, zu Mitgliedsbeiträgen und zur Vereinsauflösung

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von Versammlungsleiter(in) sowie Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1.Vorsitzende(r), 2.Vorsitzende(r), Kassenswart(in), Schriftführer(in). Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden. Hierbei entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vertreterinnen und Vertreter

der Schulkonferenz und des Schulträgers können nach Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

§8 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfergebnisse setzen die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen den Vorstand in Kenntnis und unterrichten einmal jährlich die Mitgliederversammlung darüber.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es der vorherigen schriftlichen Ankündigung aller Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung sprachbehinderter Kinder im Oberbergischen Kreis.

Die /Der 1. Vorsitzende beantragt die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.12.2021 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung des neuen Geschäftsjahres zum 01.01.2022 in Kraft.